

§ 11.

Schien es auch der Deputation Anfangs bedenklich, den Drucker primo loco verantwortlich zu machen, so gab man dieses Bedenken bei näherer Erwägung der Sache doch um deswillen wieder auf, weil hier eine doppelte Verantwortlichkeit zu unterscheiden ist: die für die Beobachtung der Censurvorschriften und die für den Inhalt der Schrift selbst — und nach den Worten des §. dem Drucker nur die Erstere auferlegt wird, was den Verhältnissen ganz angemessen ist.

Dagegen hat man die Worte in Zeile 3 und 4: „so wie für Veröffentlichung einer Schrift ohne dazu ertheilte Erlaubniß“ aus dem Grunde in Wegfall bringen zu müssen geglaubt, weil die Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung einer Schrift dem Drucker nicht süglich zuzumuthen ist. Er würde, wenn er auf Bestellung arbeitet, häufig gar nicht in der Lage sein, die Veröffentlichung einer Schrift hindern zu können, mithin ungerechtere Weise zur Verantwortung gezogen werden. Auch scheint der Wegfall der bezeichneten Worte schon aus dem Grunde rathlich zu sein, weil dieselben eine Vorbereitung zur Vertriebs-erlaubnis andeuten, deren Beseitigung die Deputation, wie sie schon bemerkt hat, für ein wesentliches Erforderniß ansieht.

Genehmigt die Kammer — wie hiermit beantragt wird — den Ausfall des gedachten Satzes, so ist dann der Verbindung der ersten Sätze halber in Zeile 2 nach dem Worte „Censor“ das Komma wegzustreichen und das Wörtchen „und“ einzuschalten.

§ 12.

Gegen den sind folgende Erinnerungen zu machen:

a.) scheint es nicht nothwendig, die Drucker auf die Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften noch besonders zu verpflichten, da sie zu deren Beobachtung schon ohnehin verbunden sind. Die Motiven geben dies selbst zu und da die Herren Regierungs-Commissarien dies gleichfalls gethan und nur die erpresse Verweisung der Buchdrucker auf dieses Gesetz für wünschenswerth erklärt haben, so wird weiter unten der §. demgemäß amendirt werden;

b.) daß die Ortsobrigkeit über die Befähigung der stellvertretenden Vorstände einer Officin eine Cognition ausüben soll, dürfte entweder eine überflüssige Weitläufigkeit herbeiführen, da die genügende Beurtheilung dieser Befähigung außer dem Bereiche obrigkeitlicher Kompetenz liegt, oder zu störenden Eingriffen in privatrechtliche Verhältnisse Veranlassung geben, wenn die Obrigkeit einer solchen Beurtheilung auf den Grund des Gesetzes gewachsen zu sein glaubt. Endlich hält es

c.) wenigstens die Minorität der Deputation für bedenklich, die Vorstände einer Officin unbedingt für die Handlungen und Unterlassungen aller darin arbeitenden Personen verantwortlich zu erklären, da es einerseits in einem auch nur mittelmäßig schwunghaften Druckereigeschäfte gar nicht möglich ist, das Personale ausreichend zu controliren, andererseits gegen Recht und Billigkeit verstößt, Jemanden für strafbar zu erklären in einem Falle, wo er gar nichts verschuldet hat. Würde ein solches Verantwortlichmachen über die Vorschriften des Criminalgesetzbuches hinausgehen, so kann die Minorität nur bei letzterem stehen bleiben und dieses zur Norm anempfehlen.

Wenn die Kammer die vorstehenden Erinnerungen für begründet hält, ist nun der §. 12. auf folgende Weise abzuändern:

„Fortsetzung.“

„Die Inhaber von Buchdruckereien und anderen Anstalten, aus welchen der Censur unterworfenen Schriften hervorgehen können, sind zu Beobachtung der Censurvorschriften und übrigen sie treffenden gesetzlichen Anordnungen ohne besondere Verpflichtung auf den Grund dieses Gesetzes verbunden. Es steht ihnen zwar frei, einen des Geschäfts kundigen Mann an ihrer Statt als verantwortlichen Vorstand der Officin der Obrigkeit vorzustellen; derselbe ist aber auf die Beobachtung der Censurvorschriften und übrigen hierher bezüglichen Anordnungen durch Handschlag an Eidesstatt besonders in Pflicht zu nehmen.“ „Die Verantwortlichkeit der Vorstände etc.“

Zu diesem Schlusse würde sich aber nach der Ansicht der Minorität in Gemäßheit der Erinnerung sub c. noch die Beifügung der Worte nöthig machen: „insoweit ihnen dabei eine

wirkliche Begünstigung oder Theilnahme nach den allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuches zur Last fällt.“

§ 13.

Da es gegen die Regel ist, einen kunstmäßig erlernten Gewerbetrieb in Städten noch von besonderer Concession der Regierung abhängig zu machen, in Ansehung der Steindruckereien eine solche Concession nach dem Mandate vom 22. December 1830. auch schon zeither nicht erforderlich war: so glaubt die Deputation mit gutem Grunde sich gegen dieses Requisit aussprechen zu müssen. Will man Buch- und Steindruckereien mit einander parificiren, so kann dies eben so gut im Sinne der Befreiung, als der Beschränkung geschehen, da zumal ein Nachtheil hinsichtlich der Errichtung von Steindruckereien ohne Concession der Regierung sich noch nicht herausgestellt hat. Sollen „gewerbepolizeiliche und preßpolizeiliche Gründe“ dieser Freigebung oder Freilassung entgegenstehen, wie die Motiven behaupten: so widerlegt Beides, wenigstens in Ansehung der Steindruckereien, wie schon gedacht, die zeitherige Erfahrung. Eine gewerbepolizeiliche Beschränkung hinsichtlich der Buchdruckereien ist ohnehin eine Anomalie und könnte leicht zum Mißbrauch führen. Aus preßpolizeilichen Rücksichten aber bedarfs der Concession nicht, einmal weil die Druckereien, wenn sie errichtet sind, den strengen Vorschriften dieses Gesetzes submittirt sind, dann aber weil, was auch die Deputation nicht ausschließen will, in dieser Beziehung schon die Cognition der betreffenden Obrigkeit ausreichen dürfte.

Hiernach würde also in der letzten Zeile nach dem Worte: „Concession“ „der Ortsobrigkeit“ zu inseriren; dagegen die Stelle, welche auf die Seiten der Deputation abgelehnte „Vertriebs-erlaubnis“ Beziehung nimmt — es sind die Worte „oder Einholung der Vertriebs-erlaubnis (S. 20. b.)“ — zu streichen sein.

(Fortsetzung folgt.)

Chronik des Buchhandels.

J. A. Walter in Ulm zeigt unterm 1. Juni d. J. an, daß er mit seiner Buchdruckerei auch ein Verlagsgeschäft verbinden werde, welches er unter der Firma Wagner'sche Verlagsbuchhandlung führen wird.

Johanne Juliane Wilhelmine Rein zeigt an, daß sie ihr Verlags-, Sortiments- und Commissionsgeschäft unter der Firma Rein'sche Buchhandlung in Leipzig an Herrn Karl Heubel mit allen Activis und Passivis verkauft habe. Herr Karl Heubel wird das Geschäft vom 1. Juli an für seine alleinige Rechnung vorläufig unter der bisherigen Firma fortführen.

J. G. Striese macht unterm 1. Juli d. J. bekannt, daß er unter der Firma Striese & Comp. in Schwedt a. d. D. eine Sortiments-, Kunst- und Musikalienhandlung, auch Leihbibliothek und Verlagsbuchhandlung gegründet habe. Das unter der Firma Kernst'sche Buchhandlung bisher bestandene Geschäft hat er ohne Activa und Passiva gekauft und mit der neuen Handlung vereinigt. Alles, was das Schwedter Geschäft benöthigt, soll dahin adressirt, aber auf Conto Windolf & Striese in Königsberg i. d. N. notirt werden.

Ehrenbezeugung.

Unter den Ehrenpromotionen, welche am 28. Juni bei der akademischen Feier des Krönungsfestes in Kiel Statt gefunden haben, befindet sich auch diejenige des Herrn Friedrich Perthes in Gotha zum Doctor der Philosophie.

(Voss'sche Zeitung.)

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.